



**Lebenshilfe**

Landesverband Schleswig – Holstein

Beratungs- und Geschäftsstelle  
Kastanienstr. 27 – 24114 Kiel  
Tel.: 0431-66 11 8-0  
Fax: 0431-66 11 8-40  
E-Mail [Info@lebenshilfe-sh.de](mailto:Info@lebenshilfe-sh.de)  
Internet [www.lebenshilfe-sh.de](http://www.lebenshilfe-sh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
Frau Tenor-Alschausky  
Landeshaus Kiel  
24105 Kiel

di-bor

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/3979**

16.02.2009

**Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch – (PGB II)  
Gesetz zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung;  
hier: Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

der Landesverband der Lebenshilfe in Schleswig-Holstein schließt sich im Wesentlichen der Stellungnahme der LAG der Wohlfahrtsverbände und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Pflegegesetzbuches SH – zweites Buch - an.

Insbesondere aus Sicht der Menschen, die durch dieses Gesetzbuch unter Schutz gestellt werden sollen, ist die Unübersichtlichkeit und Unklarheit des Gesetzes zu kritisieren. Besonders die zahlreichen Verweisungen, die unübersichtlichen Analogien und die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe machen die Menschen zusätzlich schutzbedürftig.

Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass die Situation im Pflegebereich handlungsleitend war. So scheint es konsequent, das heimrechtliche Ordnungsrecht in einem Pflegegesetzbuch zu regeln. Dies wird aber weder der Intention des Verfassers noch den Menschen mit ihren vielfältigen Bedarfen gerecht.

Aber auch der Untertitel „Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung“ trifft nicht den Kern des Gesetzes. Es geht hier um Ordnungsrecht und dieses sollte nicht mit programmatischer Gesetzgebung vermischt werden und das umso weniger als wir in Hinblick auf Förderung von Selbstbestimmung und dem Recht auf Teilhabe mit dem SGB IX und der jüngst verabschiedeten UN-Konvention eine sehr gute Gesetzeslage für alle Menschen mit Behinderungen haben.

Auf diesem Hintergrund und auf dem Hintergrund des Leitziels Inklusion sollte das zuständige Ministerium überprüfen, ob die Differenzierung in Pflege und Behinderung nicht überholt ist.

Aufgabe des Gesetzes ist es, Sorge dafür zu tragen, dass Menschen mit Unterstützungsbedarfen in Verbindung mit ihrem Wohnumfeld Leistungen erhalten, die ihre Würde, ihre Rechte und ihre Selbstbestimmung sichern und respektieren und qualitativ den fachlichen Standards und Gesetzen entsprechen.

Daher ist das Gesetz eher als „Gesetz über die Grundlagen von Qualität und Qualitätssicherung im Bereich der Pflege- und Teilhabeleistungen im Wohnumfeld“ zu bezeichnen.

Ordnungsrecht unterliegt stets dem Prinzip des geringsten Eingriffs und sollte sich auf das Notwendige beschränken. Vor diesem Hintergrund scheint der Gesetzentwurf zu wenig beachtet zu haben, dass sich bereits aus den Leistungsgesetzen Qualitätsanforderungen und Prüfrechte ergeben. Im Rahmen des Vertragsrechts des SGB XII haben die Leistungsträger schon heute die Verantwortung und Kontrollrechte für eine Leistungserbringung auf dem Hintergrund von Selbstbestimmung und Teilhabe. Dass dies in der Praxis nicht sachgerecht umgesetzt wird, ist kein Grund, eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Der ordnungsrechtliche Teil des Heimrechts könnte allerdings Sanktionsvorschriften schaffen, wenn die Möglichkeiten nicht genutzt werden.

Im gleichen Zusammenhang sollte die Rolle der rechtlichen Betreuer und der Vormundschaftsgerichte betrachtet werden. Auch sie haben bereits starke Kontrollpflichten.

Auch sollte berücksichtigt werden, dass inzwischen der Entwurf des Heimvertragsgesetzes vorliegt. Im Landesrecht muss sich eine Regelung wieder finden, die auf Abschluss von Verträgen auf Grundlage dieses Gesetzes verpflichtet.

Wir würden uns freuen, wenn wir im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit erhalten, den Gesetzentwurf aus Sicht der Menschen mit einer geistigen Behinderung näher darlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Susanne Stojan-Rayer  
1. Vorsitzende